

(Mai / 2020)

Scheidung – wie geht das?

Was gilt es bei einer Scheidung zu beachten, was erwartet mich im Verfahren? Muss mein Ehepartner/meine Ehepartnerin der Scheidung zustimmen? Nachfolgend finden Sie die gängigsten Fragen zu Scheidung und Trennung beantwortet.

Scheidung und Eheschutz, wo liegt da der Unterschied?

Der Eheschutz ist in Art. 171 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Er ist dann vorgesehen, wenn die Paarbeziehung gescheitert ist und ein Ehepaar den gemeinsamen Haushalt aufheben möchte. Widersetzt sich ein Ehepartner der Trennung oder können sich die Ehepartner nicht einigen, wie die Trennung organisiert und gelebt werden soll, kann das Gericht in einem Eheschutzverfahren das Getrenntleben bewilligen und die nötigen Regelungen dazu vorläufig treffen (z.B. über die Zuteilung der Wohnung oder zur Bemessung des Unterhalts). Ein Eheschutzverfahren ist auch dann sinnvoll, wenn sich ein Ehepartner (noch) nicht scheiden lassen möchte – so lässt sich die zweijährige Trennungszeit, die für die Scheidungsklage nötig ist, belegen. Nach einem durchgeführten Eheschutzverfahren ist man jedoch erst „getrennt“ und noch nicht geschieden – dafür dient später das Scheidungsverfahren, das in Art. 111 ff. ZGB geregelt ist.

(vgl. zum Eheschutz auch die separate Publikation „Eheschutz – was ist das?“)

Kann ich mich allein scheiden lassen?

Möchte sich nur ein Ehepartner gegen den Willen des anderen scheiden lassen, muss er seinen Wunsch mit einer Scheidungsklage nach Art. 114 oder Art. 115 ZGB

durchsetzen. Das geht allerdings nur, wenn das Paar bereits seit zwei Jahren getrennt lebt (Art. 114 ZGB) oder wenn die Weiterführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist (Art. 115 ZGB). Das Getrenntleben muss belegt werden können – z.B. dadurch, dass in einem Eheschutzverfahren der Trennungszeitpunkt festgelegt wurde oder durch den dokumentierten Auszug des Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung.

Anders sieht es aus, wenn beide Ehepartner mit der Scheidung einverstanden sind: Nach Art. 111 ZGB kann dem Gericht jederzeit ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht werden, welches beide Ehepartner unterschreiben. Eine Scheidungsklage ist dann nicht nötig und die Voraussetzungen nach Art. 114/115 ZGB müssen nicht mehr erfüllt sein.

Wie läuft das Scheidungsverfahren ab, wenn ein gemeinsames Begehren eingereicht wurde?

Das Scheidungsverfahren beginnt mit der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens beim Gericht. Dazu müssen auch einige Unterlagen mitgeschickt werden (z.B. der Familienausweis, die Steuererklärungen, der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung, Unterlagen zu Einkommen und Ausgaben etc.).

Zusätzlich kann dem Gericht eine Scheidungsvereinbarung (Konvention) eingereicht werden. Darin regeln die Ehepartner die Nebenfolgen der Scheidung (Unterhalt, elterliche Sorge für die Kinder, die Aufteilung der Pensionskasse, die Verteilung der Vermögenswerte etc.). Die Konvention kann eine vollständige oder auch nur eine teilweise Einigung über die Nebenfolgen enthalten.

Das Gericht lädt die Ehepartner dann zu einer Verhandlung vor. An dieser überzeugt sich das Gericht einerseits davon, dass sich beide Ehepartner wirklich

scheiden lassen wollen und prüft andererseits, ob die (allenfalls) eingereichte Scheidungskonvention vollständig und fair ist und ob beide Ehepartner die vereinbarten Punkte darin verstanden haben und immer noch damit einverstanden sind. Dazu werden die Ehepartner einmal je getrennt und dann gemeinsam befragt. Haben die Ehepartner keine Konvention eingereicht, wird das Gericht versuchen, eine Einigung zu erzielen und an der Verhandlung gemeinsam eine Konvention auszuarbeiten.

Wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass alle nötigen Unterlagen vorliegen, die Konvention genehmigt werden kann und der Scheidungswille beider Ehepartner erkennbar vorliegt, spricht es die Scheidung aus und hält dies in einem Urteil fest.

Wie läuft das Scheidungsverfahren bei einer Scheidungsklage ab?

Das Scheidungsverfahren beginnt mit der Einreichung der Scheidungsklage beim Gericht. Es müssen grundsätzlich die gleichen Unterlagen mitgeschickt werden wie bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren. Zusätzlich sollte ein Beleg dafür eingereicht werden, dass die Voraussetzungen für eine Scheidungsklage erfüllt sind (z.B. der Mietvertrag über die neue, allein bewohnte Wohnung zum Nachweis des Getrenntlebens).

An der Scheidungsverhandlung wird zunächst geprüft, ob ein Scheidungsgrund nach Art. 114/115 ZGB vorliegt. Ist das nicht der Fall, weil z.B. nicht bewiesen werden kann, dass man schon zwei Jahre getrennt lebt, kommt es zu einem strittigen Scheidungsverfahren in einem normalen Zivilprozess. Hat sich das Gericht aber überzeugt, dass ein Scheidungsgrund gegeben ist, wird es ebenfalls versuchen, eine Einigung über die Nebenfolgen der Scheidung zu erreichen und diese in einer Konvention festzuhalten. Die Konvention

wird geprüft und das Gericht erlässt das Scheidungsurteil. Kann keine Einigung erzielt werden, ist wiederum ein strittiges Scheidungsverfahren notwendig.

Was geschieht mit den Kindern?

Sind aus der Ehe gemeinsame Kinder entstanden, muss bei einer Scheidung geregelt werden, wer die elterliche Sorge und/oder die Obhut über die Kinder ausübt.

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann (Art. 296 ZGB). Dazu gehört z.B. die Entscheidung über medizinische Eingriffe oder den Aufenthaltsort des Kindes. Die elterliche Sorge bleibt normalerweise auch bei einer Scheidung beiden Eltern gemeinsam erhalten (gemeinsames Sorgerecht). Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer Kindeswohlgefährdung, wird einem Elternteil die alleinige Sorge zugesprochen.

Davon zu unterscheiden ist die Obhut. Hier geht es darum, wer die Betreuungsverantwortung für das Kind wahrnimmt, wer mit dem Kind zusammenwohnt und sich um die alltäglichen Bedürfnisse des Kindes kümmert, z.B. das Abendessen kocht, Kleider einkauft, es zu Bett bringt oder das Kind bei einer Erkältung pflegt. Wird ein Kind mehrheitlich von einem Elternteil betreut und wohnt es auch bei diesem, spricht man von alleiniger Obhut. Wird das Kind in etwa gleich von beiden Elternteilen betreut und wohnt es auch abwechselungsweise bei beiden Elternteilen, nennt sich das alternierende Obhut. Während die elterliche Sorge normalerweise bei beiden Eltern gemeinsam bleibt, kann die Obhut auch bloss einem Elternteil zugeteilt werden. Der andere erhält dann ein Besuchsrecht (Art. 273 ZGB).

Bei der Zuteilung erhält auch das Kind die Gelegenheit, dem Gericht seine Meinung und Wünsche bekanntzugeben, wenn es dies möchte. Eine Kindesanhörung ist

grundsätzlich ab dem sechsten Altersjahr möglich und dient dem Gericht dazu, sich ein Bild von der Familiensituation und den Bedürfnissen des Kindes zu machen. Die Anhörung bleibt vertraulich, es wird lediglich eine Zusammenfassung des Gesprächs erstellt.

Kinderalimente und nachehelicher Unterhalt – wer zahlt wieviel?

Geschiedene Eltern sind nach wie vor für ihre Kinder verantwortlich – bei gemeinsamen, noch minderjährigen Kindern muss entschieden werden, wer wieviel an den Unterhalt bzw. die Kinderkosten beiträgt. Der Unterhalt des Kindes kann durch Pflege, Erziehung oder Geldzahlung geleistet werden. Er setzt sich einerseits aus dem Barunterhalt, also den effektiven Lebenshaltungskosten (alltägliche Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Kosten für Schulmaterial etc.) und andererseits aus dem Betreuungsunterhalt zusammen. Letzterer dient dazu, dem Anspruch des Kindes auf persönliche Betreuung finanziell gerecht zu werden – wird ein Elternteil durch die Betreuung in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt und kann die eigenen Lebenshaltungskosten nicht vollumfänglich decken, hat der andere Elternteil diesen Nachteil auszugleichen.

Auch der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin selbst hat unter Umständen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt für die eigenen Lebenshaltungskosten und eine ausreichende Altersvorsorge. Meistens wird dieser Unterhalt aber nur für eine befristete Dauer angeordnet, da von beiden Ehepartnern erwartet wird, den eigenen Lebensunterhalt selbständig bestreiten zu können.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge hängt immer von den konkreten Verhältnissen ab und muss individuell anhand der Leistungsfähigkeit und den Ausgaben der Ehepartner berechnet werden. Pauschalen gibt es in diesem Sinne nicht.

Wie wird das Vermögen geteilt?

Gibt es keinen Ehevertrag, unterstehen die Ehepartner dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 197 ff. ZGB. Bei einer Scheidung wird der Güterstand aufgelöst und in „Errungenschaft“ und „Eigengut“ aufgeteilt. Zum Eigengut gehört, was in die Ehe mitgebracht wurde oder was man während der Ehe unentgeltlich erhalten hat (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung). Die Errungenschaft ist alles, was während der Ehe entgeltlich erworben oder gespart wurde, insbesondere der Arbeitserwerb. Wer behauptet, ein Vermögenswert sei sein Eigengut, muss das beweisen können (Art. 200 ZGB). Während jeder Ehepartner sein Eigengut behält, wird die im Scheidungszeitpunkt vorhandene Errungenschaft (der sog. Vorschlag) hälftig geteilt.

Hat die Scheidung Auswirkungen auf das Guthaben in der Pensionskasse?

Gemäss Art. 122 ZGB müssen die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben bei einer Scheidung ausgeglichen werden, um allfällige Nachteile zwischen den Ehepartnern zu beseitigen (z.B. weil aufgrund der Kinderbetreuung nicht gleich viel gearbeitet und einbezahlt werden konnte). Dazu wird berechnet, wieviel jeder Ehepartner während der Ehe einbezahlt hat – das entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung am Heiratsdatum und dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Jeder Ehegatte hat Anspruch auf die Hälfte des so berechneten Guthabens des anderen. Ein Verzicht auf die Teilung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich, z.B. wenn nachgewiesen werden kann, dass die Altersvorsorge auch ohne den Ausgleich gesichert ist.

Damit die Guthaben berechnet werden können, muss dem Gericht eine sogenannte „Durchführbarkeitserklärung“ der

Pensionskasse eingereicht werden. Darin hält die Pensionskasse die Höhe des in der Ehe gesparten Guthabens fest und bestätigt, dass die Teilung durchführbar ist. Die Durchführbarkeitserklärung sollte erst bei der Pensionskasse bestellt werden, wenn das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, da das Datum der Einleitung für die Berechnung benötigt wird. Im Scheidungsurteil weist das Gericht die betroffene Pensionskasse an, den berechneten Ausgleich vorzunehmen. Das Guthaben wird nur zwischen den Pensionskassen verschoben und nicht ausbezahlt.

Übrigens sind auch die Guthaben der AHV Ausgleichskasse von einer Scheidung betroffen: Beim sog. „Splitting“ werden die Einkommen, welche die Ehepartner während der Ehe erzielt haben, geteilt und beiden hälftig angerechnet, um die Alters- oder Invalidenrente von geschiedenen Personen korrekt berechnen zu können. Das Splitting muss bei der Ausgleichskasse nach der Scheidung beantragt werden.

Kann ich nach der Scheidung wieder meinen Ledignamen tragen?

Durch die Scheidung ändert sich der Name nicht automatisch – der Ehepartner, der seinen Namen bei der Heirat geändert hat, behält diesen also auch nach der Scheidung. Dafür sieht Art. 119 ZGB vor, dass jederzeit beim Zivilstandsamt einfach erklärt werden kann, wieder den Ledignamen tragen zu wollen. Auch auf den Namen der Kinder hat eine Scheidung keine Auswirkungen – dieser müsste mit einem offiziellen Namensänderungsgesuch geändert werden. Ist das Kind älter als 12 Jahre, ist für die Namensänderung aber auch seine Zustimmung nötig.

Was kostet eine Scheidung?

Bei einer Scheidung fallen Gerichtsgebühren und allenfalls Anwaltskosten an. Die Höhe hängt von verschiedenen Faktoren

ab, z.B. vom Aufwand und der Schwierigkeit des Falls. Wenn die finanziellen Mittel fehlen, um nebst dem Lebensunterhalt die Prozesskosten zu finanzieren, besteht nach Art. 117 Zivilprozessordnung (ZPO) die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen. Dabei wird man vorerst von den Gerichtskosten befreit – vorausgesetzt wird aber, dass Mittellosigkeit vorliegt und das Verfahren nicht aussichtslos scheint. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird bewilligt, wenn man auf fachkundigen Rat angewiesen ist (z.B. weil auch die Gegenseite einen Anwalt hat).

Das Verfahren bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren ist wesentlich kürzer – und daher auch günstiger – als bei einer Scheidungsklage, weshalb es sich für beide Ehepartner lohnt, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten.

Haben Sie weitere Fragen zu Scheidung und Trennung oder wünschen Sie anwaltliche Unterstützung im Scheidungsverfahren? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch